

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost folgender Tarif-
vertrag geschlossen:

§ 1

Der Tarifvertrag für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom
21. März 1964 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung
gestrichen.
2. In § 8 Absatz 1 Unterabs. 1 werden die Wörter "und gegebenen-
falls dem Kinderzuschlag nach § 3 Abs. 2" gestrichen.

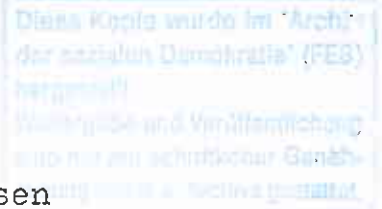
§ 2

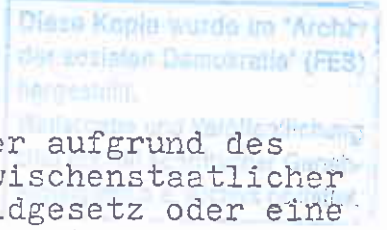
Der Tarifvertrag Nr. 327 über die Zahlung einer Zuwendung an die
Lehrlinge der Deutschen Bundespost wird wie folgt geändert und
ergänzt:

1. § 1 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"Die Zuwendung nach Absatz 5 erhöht sich um 50 DM für jedes
Kind, für das dem Lehrling für den Monat Oktober oder dem
nach Absatz 5 Nr. 3 in Betracht kommenden Zeitraum das volle

Kinder-





Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften bzw. zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz oder einer in § 8 Absatz 1 Bundeskindergeldgesetz genannten Leistungen zusteht.

Steht dem Lehrling nach § 45 Absatz 6 Bundeskindergeldgesetz in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nr. 1 und 4 Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nicht das volle Kindergeld zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um 50 DM um 25 DM."

2. In § 1 Absatz 7 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Der Erhöhungsbetrag wird für jedes nach Absatz 6 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt."

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

gez. Gscheidle

gez. Breit